

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Michael Lampel
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2983/J-BR/2014 betreffend Verwendung von eichfähigen Waagen für schulärztliche Untersuchungen - Schikane von Schulen und Gemeinden, die die Bundesräte Dr. Magnus Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 10. April 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Den Gemeinden als Schulerhaltern können betreffend der Beschaffung und regelmäßigen Eichung der Waagen keine Weisungen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen erteilt werden. Als Schulerhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen kalkulieren sie die Kosten für Anschaffung und Eichung in eigener Verantwortung. Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen liegt es fern, die Gemeinden in ihrer Autonomie beschränken zu wollen. Am Ende des die gegenständliche Parlamentarische Anfrage auslösenden und im einleitenden Teil derselben zitierten Schreibens des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 14. Februar 2014 werden die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien gebeten, die Schulleitungen zu informieren. Solche Ersuchen sind langjährige Praxis. Es wurde seitens des Bundesministeriums immer davon ausgegangen, dass sie sich stets nur auf jene Schulen beziehen, für die im konkreten Fall eine Zuständigkeit des Landeschulrates/des Stadtschulrates für Wien vorliegt (hier: öffentliche mittlere und höhere Schulen). In Verbindung mit der Schulerhaltung allgemein bildender Pflichtschulen ist diese Zuständigkeit nicht gegeben. Aus diesem Grund wurde das dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterstehende Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auch darauf aufmerksam gemacht, dass es sich als für die Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) verantwortliche Stelle selbst an die Gemeinden als Erhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen wenden müsse. Das Bundesamt hat erklärt, es werde die Verständigung der Gemeinden im Weg über den Gemeindebund vornehmen. Bei einer am 8. April 2014 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu diesem Thema abgehaltenen Besprechung war jedenfalls auch ein Vertreter des Gemeindebundes anwesend. Dabei hat sich der Gemeindebund über das genannte Schreiben vom 14. Februar 2014 nicht beklagt.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Das Weiterleiten dieses Schreibens an allgemein bildende Pflichtschulen ist ein bedauerliches Missverständnis. Aufgrund der dargestellten Rechtslage ist jedoch offenkundig, dass es bezüglich der allgemein bildenden Pflichtschulen höchst Informationscharakter haben kann und keine verpflichtende Anordnung an die Gemeinden als Schulerhalter darstellt. Zum Erteilen derartiger Anordnungen ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen gar nicht befugt.

Zu Frage 3:

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist für die Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zuständig. In diesem Zusammenhang nimmt es auch Kontrollen vor, ob Stellen, die eichpflichtige Waagen bereithalten, ihre Waagen in den gesetzlich vorgeschrieben Abständen haben eichen lassen. Der gesetzlichen Eichpflicht unterliegen Waagen, die bei Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung verwendet oder bereitgehalten werden. Dass die Tätigkeit des Schularztes Heilzwecken dient, liegt zumindest nahe. Steht zu diesem Zweck eine Waage bereit, muss sie eichpflichtig sein.

Da es nach den vorliegenden Informationen bei mittleren und höheren Schulen bereits zu Anzeigen gekommen ist, musste das Bundesministerium für Bildung und Frauen in Bezug auf die in die Schulerhalterschaft des Bundes fallenden mittleren und höheren Schulen reagieren. Daher das Schreiben vom 14. Februar 2014.

Zu Fragen 4 und 6:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 2, bezog sich das Schreiben des Bundesministeriums vom 14. Februar 2014 nur auf öffentliche mittlere und höhere Schulen. Die Gemeinden als Schulerhalter öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen kamen aufgrund der Gesetzeslage gar nicht als Adressaten in Betracht.

Die Bundesdienststellen sind nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) grundsätzlich verpflichtet, Waren und Dienstleistungen aus deren Verträgen abzurufen und von den darin genannten Vertragspartnern zu beziehen (§ 4 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz). Als Konsequenz dieser gesetzlichen Vorgabe sind den betroffenen Schulen (hier: öffentliche mittlere und höhere Schulen) der Händler oder der Dienstleister sowie das in Frage kommende Produkt bekanntzugeben.

Zu Frage 5:

Die Frage wird dahin verstanden, ob aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nicht der Eichpflicht unterliegende Waagen ausreichen, um zu erkennen, dass Schülerinnen und Schüler beispielsweise übergewichtig sind. Zwar ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht für die Vollziehung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zuständig, diese Aufgabe fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dennoch aber gilt: Waagen sind eichpflichtig, wenn sie für Heilzwecke bereitgehalten werden. Dass die Tätigkeit des Schularztes Heilzwecken dient, liegt nahe. Steht zu diesem Zweck eine Waage bereit, muss sie eichpflichtig sein. Verwaltungsrecht ist nicht disponibel.

Zu Fragen 7 und 8:

Für die als Bundesdienststellen anzusehenden öffentlichen mittleren und höheren Schulen sind die Waagen vom Vertragspartner der Bundesbeschaffung GmbH zu beziehen; Auf die Ausführungen zu Fragen 4 und 6 wird hingewiesen.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.001/0006-III/4/2014

Für die Gemeinden ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht befugt, eine Ausschreibung zu veranlassen. Folglich wurden vom Ressort auch keine Schritte in diese Richtung unternommen.

Zu Frage 9:

Die in der Fragestellung dargestellte Informationskette gibt es in dieser Form nicht. Muss eine öffentliche allgemein bildende Pflichtschule betreffende Information an den Schulerhalter Gemeinde weiter geleitet werden, geschieht das direkt. Ist eine Vielzahl von Gemeinden involviert, geschieht dies im Weg über den Gemeindebund. Dass der Gemeindebund im konkreten Fall nicht befasst wurde, zeigt, dass ein Einbeziehen der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen durch das zitierte Schreiben vom 14. Februar 2014 nicht beabsichtigt war.

Ansonsten hält es das Bundesministerium für Bildung und Frauen für angemessen und sinnvoll auch die Schulbehörden von Direktiven, die Schulen zu beachten haben, in Kenntnis zu setzen.

Wien, 10. Juni 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	wImJrG2JvkX+CxtDz4i139jEH5dJGXHAJUPJmy3e7YyHaxGLyMH5Jpr6ghWtRy9EmAzi3wXwFDF8EeLkMwodgljJ1qqlLu6nTuZosyksbMhSMFkjSQ2FdxZUVwOrkCLwiTGLTdvhGaboU+sPLC827+u2Dle46W3slyfJYMaggstZcn8FyqwdHU2jsj5GY62o8Roeo2A8MgYxUYeNqf88wWxbtCDqQxRovaukC8FbQjDSPY87goLxQloYrzuPwpNuNE/hr2WcEUba6df3ZTKVWWIPJnJ+xhArodHokP4Gb2joxHMf1e7nBJ20M/82fBPiXP/YXclyQSdUhlz3Q==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-10T15:36:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	